

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Abgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 20. Oktober 1911.

### Inhalt.

**Verordnung und Bekanntmachungen:** bei Ministerium des Innern: Die Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen betreffend; Gewerbeaufsicht betreffend; Die Bücher von Schiffsärzt aus Oberrhein-Bezirk betreffend.

### Verordnung.

(Vom 12. Oktober 1911.)

Die Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen betreffend.

1. Der § 8 der Verordnung vom 12. Oktober 1901, die Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 484) erhält folgende Fassung:

„Das Dienstbuch ist auf Verlangen den Hafen- und Schiffsarbeitspolizeibeamten vorzuzeigen. Der Inhaber hat es mindestens einmal jährlich der Polizeibehörde des Heimats- oder Liegehafens zur Visierung vorzulegen, zu welchem Zweck ihm der Schiffsführer das Buch auf Ansuchen zu überlassen hat. Nach dem Schiffsantritt ist es nach dem Dienstantritt die Visierung bei der nächsten Polizeibehörde verlangen.“

2. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1912 in Kraft.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Hofmann.

Edsch.

### Bekanntmachung.

(Vom 12. Oktober 1911.)

Gewerbeaufsicht betreffend.

Durch Allerhöchste Staatsministerialentscheidung vom 3. Oktober 1911 wurde bestimmt, daß die „Fabrikinspektion“ (vergleiche Landesrechtliche Verordnung vom 6. Juli 1890, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 441) künftig die Bezeichnung „Gewerbeaufsichtsoffizier“ zu führen hat.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1911

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Hofmann.

Dr. Günther.